

Welche Anlaufstellen gibt es?

An der BOKU gibt es folgende Ansprechpersonen bzw. Anlaufstellen für Studierende mit Beeinträchtigungen.

Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung

Die Beratung umfasst:

- Beratung und Vermittlung in Studienangelegenheiten z. B. Nachteilsausgleiche, angepasste Prüfungsmodalitäten
- Individuelle Unterstützung bei der Bereitstellung/ Organisation von Gebärdendolmetscher*innen oder anderen Assistenzpersonen sowie technischen Hilfsmitteln
- Rechte von Studierenden mit Beeinträchtigung

Kontakt:

DI Ruth Scheiber-Herzog
Mail: ruth.scheiber@boku.ac.at
T + 43 (0)1 47654-19401



- <https://short.boku.ac.at/kostelle>

Psychosoziale Beratungsstelle

Die Beratungsstelle berät und unterstützt Sie bei:

- Problemen, Konflikten und Krisen sowohl im Studienalltag als auch im Privatleben
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit Studienkolleg*innen oder Lehrenden
- Unsicherheiten und Ängsten (z.B. Prüfungsangst, Phobien, ...)

Die Beratungsgespräche sind kostenfrei, vertraulich und anonym.

Kontakt und Terminvereinbarung:
Mag.^a Nadja Springer und Team
Mail: nadja.springer@wpv.at
T: 0680 1413558

Referat für Sozialpolitik der ÖH BOKU

Die ÖH-BOKU bietet ein breites Spektrum studienrelevanter Themen und Beratungen an, die vertrauensvoll und individuell behandelt werden.

- ÖH-Förderungen (z. B. ÖH-Sozialfonds)
- Beratung zur Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, ÖH Unfall- und Haftpflichtversicherung, Stipendien, Beurlaubung, Studieren mit Kind(ern), Arbeitsrecht, Mietrecht, ...

Kontakt:

Mail: sozial@oehboku.at
T + 43 (0) 1 47654-19131

Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Erlass des Studienbeitrages

Wenn eine Behinderung von mindestens 50 Prozent (nach bundesgesetzlichen Vorschriften) festgestellt wurde. Nähere Informationen erhalten Sie bei den [Studienservices der BOKU](#).

Der **ÖH-Beitrag** ist trotzdem zu bezahlen!

Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Die zuständige Behörde ist Ihr Wohnsitzfinanzamt. Nähere Informationen finden Sie auf den [Seiten des Finanzministeriums](#).

Erhöhte Studienbeihilfe:

Wenn eine anerkannte Behinderung im Umfang von mindestens 50 % vorliegt (Nachweis: erhöhte Familienbeihilfe, Bundes-pflegegeld). Die Anspruchsdauer je Studienabschnitt verlängert sich um zwei Semester. Für den Bezug gelten die allgemeinen [Anspruchsvoraussetzungen](#). Zuständig sind die Studienbeihilfenbehörden des Studienortes.

Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann ein Zuschuss zur barrierefreien Erst-Ausbildung gewährt werden. Informationen zur Voraussetzung, Höhe und Dauer der Förderung erhalten Sie bei der zuständigen Landesstelle des *Sozialministeriumservice*.

Persönliche Assistenz am Arbeits- und/oder Ausbildungsplatz (PAA)

Zuständig ist die regionale Assistenz- Servicestelle, in Wien z. B. *WAG (Wiener Assistenzgenossenschaft)*.

Sozialfonds der ÖH BOKU

zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen aufgrund finanzieller Zusatzkosten.

Welche Rechte haben Studierende mit Beeinträchtigung?

Laut Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) § 2, Abs. 11 zählt die »besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen« zu den Leitsätzen der österreichischen Universitäten. Dies umfasst nicht nur den Bereich der Lehre und Forschung, sondern auch den Dienstleistungsbereich

(barrierefreies Bauen, barrierefreie Arbeitsplätze etc.).

Gemäß § 59, Abs. 12 haben Studierende mit Beeinträchtigung das Recht »auf eine **abweichende Prüfungsmethode**, wenn die*der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr*ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden«.

Infos zum Nachteilsausgleich siehe *Website der Koordinationsstelle*.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) beschreibt das Recht, Lernmaterialien in geeigneter Form zur nicht-kommerziellen Nutzung zu verbreiten/zu vervielfältigen (§ 42d, Abs, 1 UrhG). Wenn Sie eine Lehrveranstaltung in Form einer Video- oder Audiodatei aufnehmen möchten, sprechen Sie dies bitte im Vorhinein mit der Lehrperson ab oder wenden sich an die *Koordinationsstelle*.

Allgemein gilt: Das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) behandelt Diskriminierungen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Universitäten sind verpflichtet, jegliche Formen von Diskriminierungen zu beseitigen oder zu verhindern.



SOB Studieren ohne BARRIEREN

Informationen für Studierende mit Beeinträchtigungen auf einen BLICK

Wer ist gemeint?

Alle Personen mit studienrelevanten Beeinträchtigungen, wie beispielsweise:

- Mobilitätsbeeinträchtigung
- Sehbehinderung
- Hörbehinderung
- Sprachbehinderung
- Psychische/Seelische Beeinträchtigung (Depression, Burnout, ...)
- Chronischen Erkrankungen (Diabetes, Morbus Crohn, ...)
- Leistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie, ...)
- Neurodiversität, ASS, AD(H)S

....